



1335000479

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG  
Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie

LAND ■ KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

KELAG Kärntner Elektrizitäts- AG, Arnulfplatz 2,  
9020 Klagenfurt;  
PV Freiflächenanlage Blasnitzen;  
**Anberaumung einer  
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen  
Bewilligungsverhandlung;**

Datum	08.02.2024
Zahl	15-EEA-43798/2023-4

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag <sup>a</sup> Sandra Titze
Telefon	050 536 - 35004
Fax	050 536 - 35000
E-Mail	abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

## Öffentliche Bekanntgabe

Mit schriftlicher Eingabe vom 05.12.2023, eingelangt am 15.12.2023, hat die KELAG Kärntner Elektrizitäts- AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, unter Vorlage des Einreichprojektes „PV Blasnitzen“, um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für die Freiflächenanlage Blasnitzen, mit einer Gesamtleistung von ca. 1.200 kWp, angesucht.

### Kurze technische Beschreibung:

Die KELAG Kärntner Elektrizitäts- AG plant die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, auf den Grundstücken Nr. 538/8, 712/4, 712/9, 717 und 726, jeweils KG 76217 Rechberg, und auf den Grundstücken Nr. 387/5, 387/7, 395/1, 539/3 und 545, jeweils KG 76204 Blasnitzen.

Die gegenständliche Anlage wird gegen Süden ausgerichtet und mit Standartmodulen errichtet. Die Modulneigung wird 20° betragen. Das ergibt eine vorläufige Gesamtleistung von (DC) der PV-Anlage von ca. 1.200 kWp auf einer voraussichtlichen Grundstücksfläche von rund 26.501 m<sup>2</sup> brutto und einer Modulleistung von rund 5.878 m<sup>2</sup> netto.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF., eine mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, 29.02.2024**

an.

Verhandlungsbeginn: **09:00 Uhr,** **im Marktgemeindeamt Eisenkappel-Vellach**  
**Bad Eisenkappel 260, 9135 Eisenkappel**

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 15 - SG Energierecht, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 105, Einsicht genommen werden.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung, sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idF BGBl I Nr. 58/2018, zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idGF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

**Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag<sup>a</sup>. Sandra Titze**

LAND ■ KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.